



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

geb. . 1989

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Lehner

ohne mündliche Verhandlung

am 7. September 2009

folgenden

Beschluss:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der am 1. 1. 1989 in [redacted] /Sinun geborene Antragsteller ist nach seinen Angaben im Verfahren irakischer Staatsangehöriger, yezidischer Religionszugehörigkeit. Bei den Anhörungen am 30. Oktober 2008 und 11. November 2008 gab der Antragsteller an, er gehöre zum Stamm der Haweri, er habe im Dorf [redacted], Kreis Sinun, Bezirk Sinjar, Provinz Mossul gelebt. Es sei ein rein yezidisches Dorf gewesen. Die Araber gingen gegen die Yeziden vor, sie töteten Yeziden. In der Heimat lebe noch seine Mutter, mehrere Geschwister und Halbgeschwister. Ein Halbbruder lebe in [redacted]. Er habe drei Jahre die Grundschule in Kotan besucht und dann als Schäfer für die Familie gearbeitet. Ein eigenes Einkommen habe er nicht gehabt, die Familie habe ihn unterstützt. Er sei ledig.

Der Antragsteller behauptete im Verfahren, er sei am 8. Oktober 2008 von einem Taxi in seinem Heimatdorf abgeholt worden und dann mit einem LKW über Istanbul nach Deutschland gebracht worden. Sie seien auf der Ladefläche versteckt gewesen und hätten vom Reiseweg nichts bemerkt. Auf Vorhalt des Bundesamtes gab der Antragsteller an, er sei im August 2008 nicht in Griechenland, sondern damals noch zu Hause gewesen. Bei einer Rückkehr in seine Heimat werde er umgebracht werden. Gegenüber der Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern gab der Antragsteller an, er spreche nur Kurmanci und gehöre dem Stamm Balasini an. Fragen zu Gepflogenheiten der yezidischen Religion konnte der Antragsteller beantworten.

Nach der Feststellung eines „EURODAC-Treffers“, der allerdings in der dem Gericht übersandten Akte nicht dokumentiert wurde, wurde das Verfahren an das Dublinreferat 431 abgegeben. Ein Übernahmearbeit an Griechenland wurde gestellt, da der Antragsteller laut EURODAC das Dublin-Territorium erstmals am 22. August 2008 betreten habe und es keine Hinweise gebe, dass er es danach bis zur Asylantragstellung in Deutschland am 30. Oktober 2008 wieder verlassen habe

Daraufhin wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 6. März 2009 der Asylantrag als unzulässig beurteilt (§ 27 a AsylVfG) und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet. Ein Zustellungsnachweis für diesen Bescheid ist in der Akte nicht enthalten. Nach Angaben des Bevollmächtigten des Antragstellers ist eine Zustellung nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 18. März 2009 hat Griechenland der Rückübernahme zugestimmt.

Mit Schriftsatz vom 25. Mai 2009 ließ der Antragsteller durch seine Bevollmächtigten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht Ansbach stellen, dort eingegangen am Folgetag, mit den Anträgen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen.
Soweit bereits eine Rückschiebungsandrohung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, werde der Antragsgegnerin aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Rückschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden dürfe.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Beklagte habe trotz massiven Protestes vom UNHCR und Flüchtlingshilfeorganisationen die Rückschiebungen nach Griechenland nicht ausgesetzt. Der Antragsteller müsse nach einer entsprechenden Entscheidung des Bundesamtes gemäß §§ 27 a und 34 a AsylVfG mit seiner sofortigen Inhaftierung und der Rückschiebung binnen we-

niger Tage rechnen. Zeit für ein Rechtsmittel sei dann nicht mehr vorhanden, hieraus ergebe sich der Anordnungsgrund.

Zum Anordnungsanspruch wurde ausgeführt, den Antragsteller erwarte in Griechenland kein faires Verfahren, insbesondere kein Verfahren, das der europäischen Richtlinie 2005/85/EG des Rates entspreche. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft habe bereits im Urteil vom 19. April 2007 (Rs C-72/06) festgestellt, dass Griechenland seiner Verpflichtung nach Art. 26 der Aufnahme richtlinie nicht entsprochen habe und dass die Vorschriften der Aufnahme richtlinie nicht entsprechend umgesetzt worden seien. Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren sei eingeleitet. § 34 a AsylVfG sei dahingehend auszulegen, dass vorläufiger Rechtsschutz im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen nicht generell verboten sei, sondern auf Ausnahmefälle beschränkt bleibe. Ein solcher Ausnahmefall liege hier vor. Auf Berichte über die Zustände in griechischen Aufnahmelagern sowie über den fehlenden Zugang zu einem geordneten Asylverfahren in Griechenland werde Bezug genommen. Der Antragsteller müsse damit rechnen, bei einer Rückschiebung nach Griechenland kein Asylverfahren durchführen zu können. Er müsse weiter damit rechnen, in menschenrechtswidriger Weise behandelt zu werden. Schließlich müsse er bei einer Rückschiebung mit einer Kettenabschiebung in die Türkei und weiter nach Irak rechnen. Angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller Yezide aus dem Irak sei und diese religiöse Minderheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowohl durch das Bundesamt, als auch durch die Verwaltungsgerichte übereinstimmend Schutz in Deutschland finde, sei auch davon auszugehen, dass eine Rückschiebung nach Griechenland und die daraus resultierende Kettenabschiebung den Antragsteller in seinen elementaren Menschenrechten aus Art. 1 GG und Art. 3 EMRK verletze.

Mehrere Verwaltungsgerichte (VG Gießen, VG Schleswig, VG Karlsruhe, VG Ansbach) hätten Schutz vor einer Rückschiebung nach Griechenland gewährt.

In der im Antrag genannten Frist von sechs Monaten könne die weitere Entwicklung in Griechenland geprüft und die Abgabe von Verfahrensgarantien abgewartet werden: Komme Griechenland in dieser Zeit seiner Verpflichtung aus den europäischen Richtlinien nach und gebe entsprechende Garantieerklärungen ab, sei eine Rückschiebung zur Durchführung des Verfahrens nach Prüfung möglicher humanitärer Gründe gemäß Art. 15 Dublin II-VO denkbar. Komme Griechenland seinen einschlägigen Verpflichtungen wie bisher nicht nach, werde die Bundesrepublik Deutschland gehalten sein, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 3. Juni 2009 wurde zugesichert, dass bis zur Entscheidung des Gerichts keine Zwangsmaßnahmen getroffen würden.

Mit Schriftsatz vom 27. Mai 2009 beantragte das Bundesamt, den Antrag abzulehnen. Mit Schreiben vom 13. Juli 2009 wurde auf Anforderung des Gerichts ein screen-shot des „EURODAC-Treffers“ übermittelt, wonach der Antragsteller am 22. August 2008 auf der Insel Patmos in Griechenland aufgegriffen wurde.

Nach einer Aufforderung des Gerichts mit Schreiben vom 22. Juli 2009, Auskünfte des Bundesamtes an die Verwaltungsgerichte Frankfurt und Schleswig-Holstein sowie den Dienstreisebericht von ORR Escherle über den Arbeitsbesuch des Bundesamtes in Griechenland vorzulegen, wurde mit Schreiben vom 31. Juli 2009 lediglich eine Auskunft an das VG Frankfurt vorgelegt. Eine weitere Bitte des Gerichts, nunmehr auch den Dienstreisebericht zu übersenden mit Fristsetzung zum 31. August 2009, blieb bis zur Entscheidung des Gerichts unbeantwortet.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers übersandte mit Schriftsatz vom 27. Juli 2009 die neueste Pressemitteilung des UNHCR vom 22. Juli 2009, aus der sich ergebe, dass der UNHCR sich nicht am neuen griechischen Asylverfahren beteilige, weil dort faire und effiziente Asylverfahren nicht gewährleistet seien. Auf eine Pressemitteilung vom 14. Juli 2009 wurde hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die genannten Gerichtsakten und die Asylakte, übersandt durch die Antragsgegnerin, Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 123 VwGO ist zulässig und begründet. Ein Anordnungsgrund liegt vor, da der Abschiebungsbeschluss (vom 6.3.2009) bereits im Entwurf in der Akte enthalten ist und die Beklagte jederzeit die Abschiebung nach Aushändigung des Beschlusses einleiten kann (§ 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG). Griechenland hat mit Schreiben vom 18. März 2009 die Übernahme des Antragstellers zugesagt.

§ 34 a Abs. 2 AsylVfG steht einer Entscheidung gemäß § 123 VwGO im vorliegenden Fall nicht im Wege. Nach dieser Vorschrift darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat im Sinne des

§ 26 a AsylVfG grundsätzlich nicht nach § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass der Antragsteller am 22. August 2008 sich auf Patmos aufgehalten hat und dann ohne das Dublin-Territorium wieder zu verlassen illegal in das Bundesgebiet eingereist ist. Auf ein Übernahmesuchen an Griechenland nach der Dublin II-Verordnung wurde von den griechischen Behörden die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II-Verordnung) vom 18. Februar 2003 anerkannt.

Die Dublin II-Verordnung beruht einerseits wie jede auf Art. 63 Satz 1 Nr. 1 EG-Vertrag gestützte gemeinschaftsrechtliche Maßnahme auf der Voraussetzung, dass die zuverlässige Einhaltung des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention in allen Mitgliedstaaten gesichert ist (Begründungserwägung Nr. 2 und Nr. 12 der Dublin II-Verordnung und Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 a EGV). Zudem gehört ein effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 6 EMRK) zu den Rechtsgrundsätzen der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland. Der Europäische Rat hat es allerdings hingenommen, dass in der Praxis Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich der Aufnahme von Asylsuchenden und der Behandlung von Asylanträgen bestehen, die jedoch durch die erlassenden Richtlinien und die Umsetzung in erforderliche Nationale Rechtsvorschriften schrittweise durch harmonisierte Standards ausgeglichen werden. Im Fall Griechenlands hat sich - wie später noch gezeigt werden wird - diese Erwartung nicht erfüllt. Wenn aber einem Ausländer bei oder nach einer Abschiebung entgegen dem normativen Vergewisserungskonzept Gefahren drohen, die ihn ohne einstweiligen Rechtsschutz schutzlos belassen würden, wäre § 34 a AsylVfG verfassungswidrig, wenn er nicht verfassungskonform entsprechend reduziert würde. Die Vorschrift muss daher verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass einstweiliger Rechtsschutz gegen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nur dann nicht zulässig sein soll, wenn die Wahrnehmung der Rechte im Drittstaat generell gewährleistet ist.

Ein Ausländer kann daher von der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung oder sonstigen schwerwiegenden Beeinträchtigungen in seinem Heimatstaat nicht mit der Begründung einfordern, für ihn individuell bestehe in dem betreffenden Drittstaat keine Sicherheit, weil dort in seinem Einzelfall - trotz normativer Vergewisserung - die Verpflichtungen aus der Genfer Konvention und der EMRK nicht erfüllt würden. Der Ausländer ist auch mit der Behauptung ausgeschlossen, in seinem Fall werde der Drittstaat - entgegen seiner sonstigen Praxis - Schutz verweigern. Auch auf niemals völlig auszuschließendes Fehlverhalten der Behör-

den im Drittstaat, das zu einer Weiterschlebung in den Herkunftsstaat führen könnte, kann sich der Ausländer nicht berufen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1938/93 und BvR 2315/93) kann der Ausländer eine Prüfung über § 123 VwGO grundsätzlich nur dann erreichen, wenn es sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im Anschluss genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An die Darlegung sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden folgende Ausnahmen genannt:

- a) Der Reiseweg des Ausländers über einen sicheren Drittstaat erscheint zweifelhaft.
- b) Der Ausländer wendet sich gegen Modalitäten des Vollzugs der Aufenthaltsbeendigung.
- c) Der Ausländer macht Einwendungen wegen einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend.

Bei dieser zuletzt genannten Ausnahme führt das Bundesverfassungsgericht wiederum vier Unterfallgruppen auf:

- aa) Dem Ausländer droht im sicheren Drittstaat die Todesstrafe (die Todesstrafe ist nicht konventionswidrig).
- bb) Der Ausländer werde im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Rückverbringung oder Zurückweisung Opfer eines Verbrechens werden, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht.
- cc) Die Verhältnisse für die Qualifizierung als sicherer Drittstaat haben sich schlagartig geändert und die gebotene Reaktion der Bundesregierung steht noch aus (§ 26 a Abs. 3 AsylVfG).
- dd) Der Drittstaat selbst ergreift Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) gegen den Ausländer.
- ee) Der Drittstaat hat sich von den beim Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und generell auch eingehaltenen Verpflichtungen gelöst und verweigert einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch, dass er sich

seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen will. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn sich die ihn begründenden Umstände schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen.

Im vorliegenden Fall deuten zahlreiche Berichte, Recherchen und Dokumente zuverlässig darauf hin, dass sich Griechenland entweder von der Konventionsverpflichtung nachträglich wieder gelöst hat oder diese von vorne herein nie eingehalten hat und dadurch Ausländern, die in ihrem Heimatstaat Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten haben, keinen Schutz gewährt. Dem Antragsteller ist daher entgegen § 34 a Abs. 2 AsylVfG vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren.

Der Antrag nach § 123 VwGO ist daher zulässig und er ist auch in der Sache begründet. Es ist auch ein Anordnungsanspruch gegeben, da nach den Erkenntnissen des Gerichts befürchtet werden muss, dass der Antragsteller keinen effektiven Zugang zum Asylverfahren erhält und dort seine Asylgründe nicht im Einklang mit den Mindestnormen der Richtlinie 2005/85/EG (Art. 6 bis 18) gewürdigt werden.

Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt nach eingehender Abwägung der in Frage stehenden Schutzgüter das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin. Auch 2009 rät der UNHCR bis auf weiteres von der Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin II-Verordnung abzusehen (Stellungnahme an das VG Frankfurt vom 23.1.2009), da eine beträchtliche Anzahl Asylsuchender weiterhin ernsthaften Schwierigkeiten ausgesetzt ist, Zugang zu effektivem Schutz unter Beachtung internationaler und europäischer Standards zu erhalten. Da der Antragsteller im Anhörungsverfahren vor dem Bundesamt glaubwürdig vorgetragen hat, er sei Yezide und die Araber töteten Yeziden in seiner Heimat, sind auf Seiten des Antragstellers durch die Gefahr einer Kettenabschiebung überragende Schutzgüter bedroht, so dass die Aussetzung des Vollzugs für die Dauer von sechs Monaten geboten war. Die Einschätzung des Antragstellers über seine Gefährdung in der Heimat wird unter anderem bestätigt im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak des Auswärtigen Amtes vom 12. August 2009. Hier wird darauf hingewiesen, dass Yeziden im Nordirak erheblichem Verfolgungsdruck durch Extremisten, aber auch durch Sicherheitskräfte ausgesetzt seien. Es wird berichtet von der Ermordung von 24 yezidischen Arbeitern im April 2007 durch islamische Terroristen, der Zunahme der Angriffe in der Folgezeit wegen Spannungen zwischen Arabern

und Kurden in Mossul und von einem Sprengstoffattentat im August 2007, bei dem 400 Angehörige der yezidischen Minderheit starben.

Das Gericht ist insbesondere auf Grund der nachstehend genannten Erkenntnismittel davon überzeugt, dass bei einer Rückschiebung des Antragstellers nach der Dublin II-Verordnung nach Griechenland mit hoher Wahrscheinlichkeit befürchtet werden muss, dass die griechischen Behörden versuchen werden, sich ohne jede inhaltliche Prüfung des asylrechtlichen Schutzgesuches des Antragstellers sich seiner etwa durch eine Abschiebung in die Türkei zu entledigen. Dabei schadet es nach Auffassung des Gerichts nicht, dass Griechenland dem Anschein nach seine durch die Konvention übernommenen Verpflichtungen zum Teil von vorne herein nicht eingehalten hat, vielmehr verstärkt dieser Umstand das Bedürfnis, dem Antragsteller in verfassungskonformer Auslegung des § 34 a AsylVfG einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO zu gewähren.

Folgende Erkenntnismittel weisen auf die genannte Gefährdung des Antragstellers hin:

UNHCR vom Juli 2007: The return to Greece of asylum-seekers with „interrupted“ claims

PRO ASYL vom Oktober 2007: The truth may be bitter, but it must be told

PRO ASYL 29. Oktober 2007: Griechenland: Flüchtlinge werden Opfer von Misshandlungen und Rechtlosigkeit

PRO ASYL: Flüchtlinge im Verschiebebahnhof Europa; März 2008

UNHCR 15. April 2008: Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin I VO

PRO ASYL vom August 2008: Neue Recherchen und Dokumente zur Situation von Schutzsuchenden in Griechenland

SZ vom 7. Mai 2008: Hilferufe aus der Ägäis

Tagesspiegel vom 5. Mai 2008: Flucht übers Wasser

UNHCR vom 1. Dezember 2008: Ergänzende Informationen von UNHCR zur Situation des Asylverfahrens in Griechenland

Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage... vom 5. Januar 2009, BT-Drucksache 16/11543

Pressemitteilung COE vom 4. Februar 2009: Menschenrechtskommissar Hammarberg in neuem Bericht: „Griechenland muss alle Rechte der Asylbewerber achten“

Berliner Zeitung vom 5. Februar 2009: Griechisches Roulett

Statement of Holy Synod of the orthodox Church of Greece vom 13. Februar 2009

PRO-ASYL vom 19. Februar 2009: Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland (Stellungnahme zu Einschätzungen des Bundesinnenministeriums und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Presseerklärung von PRO-ASYL vom 27. Februar 2009: Eklatante Defizite, Recht-, Obdach- und Mittellosigkeit

PRO-ASYL vom 12. Mai 2009: „Gut für die Griechen, aber nicht für die Flüchtlinge“

UNHCR vom 15. Mai 2009: UNHCR besorgt über griechische Asylpläne

Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage... vom 20. April 2009, BT-Drucksache 16/12647

Amnesty international, Länderinformationen Juni/2009: Griechenland

Asylmagazin 6/2009: Abschaffung der zweiten Asylinstanz geplant
Auskunft des AA an das VG Stuttgart vom 14. Juli 2009 zur Rücküberstellung nach Griechenland

Nach Auswertung dieser Erkenntnismittel und unter Berücksichtigung zahlreicher Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit (z.B.: Beschluss des VG Karlsruhe vom 23.6.2008 - A 3 K 1412/08 -, Beschluss des VG Frankfurt vom 11.1.2008 - 7 G 3911/07.A -, Beschluss des VG Ansbach vom 22.7.2008 - AN 3 E 08.30292 -, Beschluss des VG Gießen vom 25.4.2008 - 2 L 201/08. GI.A -, Beschluss des VG Augsburg vom 13.6.2008 - Au 5 E 08.30069 -, Beschluss des VG Schleswig vom 16.6.2008 - 6 B 18/08-, Beschluss des VG Koblenz vom 9.7.2008 - 1 K 353/08. KO -, Beschluss des VG des Saarlandes vom 23.7.2008 -, Beschluss des VG Hamburg vom 21.8.2008 - 8 AE 368/08.-, Beschluss des VG Magdeburg vom 5.2.2009 - 5 B 39/09-, Beschluss des VG Würzburg vom 10.3.2009 - W 4 K.0830122-) verdichtet sich beim Gericht der

Eindruck, dass Griechenland zum einen versucht, illegal auf dem Seeweg einreisende Flüchtlinge auch durch Anwendung menschenrechtswidriger Praktiken außerhalb des griechischen Festlandes zu belassen und/oder sie illegal in die Türkei (zurück) zu schaffen, zum anderen, dass in Griechenland kein Verwaltungsverfahren praktiziert wird, das sicherzustellen in der Lage ist, dass jeder Flüchtling einen Asylantrag stellen kann, er in seiner Muttersprache seine Beweggründe vortragen kann, diese geprüft und verbeschieden werden und diese Bescheide den Flüchtlingen in einer verständlichen Sprache zur Kenntnis gebracht werden mit der Möglichkeit, dagegen rechtliche Schritte einzuleiten (vgl. dazu die Richtlinie über Mindestnormen für das Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Anerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vom 1.12.2005 - Richtlinie 2005/85/EG des Rates in Art. 6 bis 18 sowie Art. 15 bis 17 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates - sog. Qualifikationsrichtlinie -). Nach den ausgewerteten Erkenntnismitteln steht fest, dass Griechenland über eklatant zu wenige Aufnahmeplätze für Flüchtlinge verfügt, Anhörungen dort jedenfalls immer wieder ohne Dolmetscher erfolgen und damit die inhaltliche Asylbegründung nicht zur Kenntnis der entscheidenden Behörden gelangt, eine Kenntnisnahme der ablehnenden Bescheide durch die Flüchtlinge nicht gesichert ist und auf die individuellen Asylgründe in den Bescheiden regelmäßig nicht eingegangen wird. Dies führt zu minimalen Anerkennungsquoten (im Jahr 2006 erhielt kein einziger Iraker eine Anerkennung als Flüchtling; 2007 lag die Anerkennungsquote bei 0,6 % - bei 5.474 irakischen Antragstellern -, der niedrigsten Europas), langen administrativen Inhaftierungsphasen gerade auch von Dublin-Rückkehrern und zur Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit der Flüchtlinge nach illegaler Einreise. Die durch die mangelnde Aufnahmekapazität hervorgerufene Obdachlosigkeit wiederum führt zu der erheblichen Gefahr von Rechtsnachteilen, da ablehnende Bescheide bei fehlendem Wohnsitz öffentlich zugestellt werden.

Nicht zuvörderst die Zustände im griechischen Polizeigewahrsam, die Berichte von Misshandlungen und erbärmlichen Zuständen im Auffanglager führen zu einem Anordnungsanspruch, sondern die Gefahr, dass der Antragsteller die von ihm befürchtete Gefährdung bei einer Rückkehr in seine Heimat als Yezide nicht zum Ausdruck bringen kann, da er keine Gelegenheit erhält, mittels eines Dolmetschers seine Gründe vorzutragen oder die Behörden bei ihrer ablehnenden Entscheidung auf diese Gründe nicht eingehen und er dagegen keinen effektiven Rechtsschutz in Griechenland erlangen kann und somit die Gefahr einer Abschiebung über die Türkei in den Irak besteht. Dass diese Gefährdung auf der Hand liegt zeigt ein Vorfall, der in einer Presseerklärung des UNHCR vom 26. Juli 2007: UNHCR deploras reported forced return of 135 iraqis by turkey berichtet wird. Der UNHCR bestätigt, dass eine Gruppe von 135 irakischen

Flüchtlingen von den türkischen Behörden auf dem Weg nach Griechenland inhaftiert wurde. Sie wurden anschließend in den Irak abgeschoben. In diesem Zusammenhang berichtet PRO ASYL über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache (the truth may be bitter, but it must be told), dass seit Anfang 2007 die Türkei verstärkt irakische Flüchtlinge auf Grundlage des Rücknahmeprotokolls mit Griechenland zurücknimmt. Die Abschiebung irakischer Flüchtlinge finde über das Evros-Gebiet, insbesondere über die Kipoi-Grenzstation statt. Irakische Flüchtlinge werden von den Inseln Chios oder Samos nach Evros gebracht und in die Türkei abgeschoben.

Die behauptete Furcht des Antragstellers vor einer Kettenabschiebung in den Irak erfüllt nach der Auffassung des Gerichts unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse die strengen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Darlegung eines Sonderfalles stellt.

Diese Situation hat sich im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts jedenfalls nicht verbessert. Zwar wurden neue Aufnahmekapazitäten in Griechenland geschaffen, es fehlt bei einem anhaltenden Flüchtlingsstrom aber immer noch an Unterbringungsmöglichkeiten. Nach einer Auskunft des AA an das VG Stuttgart vom 14. Juli 2009 (508-516.80/46139) gab es 2008 in Griechenland 146.337 Personen, die als illegal eingereiste oder aufhältige Ausländer festgestellt wurden. Die Dunkelziffer der darin nicht erfassten Ausländer sei schwer zu schätzen. Im gleichen Jahr seien rund 20.000 Asylanträge angenommen worden und in erster und zweiter Instanz insgesamt 339 irakischen Staatsangehörigen Asyl gewährt worden. Nach Angaben der griechischen Regierung existieren (Petition von PRO ASYL an den deutschen Bundestag vom Februar 2008) 40.000 unbearbeitete Anträge. Besorgnis erregt auch die Meldung, dass Griechenland die Abschaffung der zweiten Asylinstanz plant. Anstelle der zur Zeit noch bestehenden Widerspruchsmöglichkeit soll künftig nur noch eine Beschwerde beim Staatsrat zulässig sein. Die Anforderung der Unabhängigkeit an die zweite Instanz (Europarat-Menschenrechtsstandard) ist damit nicht erfüllt.

In Übereinstimmung mit den Befürchtungen z.B. von PRO-ASYL steht der Fall des irakischen Staatsangehörigen Walid M.A., der in einer kleinen Anfrage (BT-Drs. 16/12548) mit dem Titel: "Widersprechende Angaben zur Situation des griechischen Asylsystems" dargestellt wird. In diesem Fall hat sich bestätigt, dass am Flughafen eine Befragung ohne Dolmetscher durchgeführt wurde, bei Obdachlosigkeit die Bescheide öffentlich zugestellt werden und keinerlei Hilfe zum Lebensunterhalt bereitgestellt wurde. In der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 16/12647) werden Defizite bei der Anwendung der einschlägigen Regelungen des EG-

Rechts, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten, z.B. hinsichtlich Dolmetschern, Personen in den Entscheidungsinstanzen und Unterkünften nicht ausgeschlossen. Auf eine großzügige Ausübung des Selbsteintrittsrechts wird hingewiesen.

Die dem Gericht im Verfahren übersandte Auskunft des Bundesamtes an das VG Frankfurt vom 5. Januar 2009 bezieht demgegenüber keine Stellung zu den aufgeworfenen Fragen. Hier ist die Rede von der Hinzuziehung von „sprachkundigem Personal“ bei der Befragung am Flughafen, obwohl entscheidend wäre, ob es sich um Dolmetscher oder um Flugbegleiter/innen (so aber PRO-ASYL) handelt, es ist die Rede davon, dass für Überstellte, soweit sie nicht über Kontakte zu Verwandten oder Freunden verfüge, über das Gesundheitsministerium eine Unterkunft in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Hotels oder Mietwohnungen gesucht werde, angesichts der Tatsache, dass die wenigen Aufnahmeeinrichtungen notorisch überbelegt sind und der sich daraus ergebenden Frage, wie viele Asylbewerber in Wohnungen tatsächlich untergebracht werden, und da ist die Rede von einer „Serviceleistung“ der zentralen Ausländerbehörde, wenn sie nur am Wochenende, nicht aber unter der Woche, Asylanträge entgegennimmt. Tatsächlich legt diese Praxis nahe, dass es eben nicht jederzeit möglich ist, einen Asylantrag zu stellen, da der Zugang zu dem einzigen Gebäude, in dem dies möglich ist, kontingentiert bzw. an fünf Tagen der Woche verschlossen ist. Überhaupt keine Ausführungen erfolgen zu der dringlichen Frage der Rechtsschutzverweigerung durch öffentliche Zustellung der ablehnenden Bescheide an all jene Asylbewerber, die obdachlos sind. Ungeklärt bleibt auch, durch welches Verfahren sichergestellt worden sein soll, dass Dublin-Rückkehrer, anders als alle anderen Asylbewerber, jederzeit Zugang zur Zentralen Ausländerbehörde in der Petrou-Ralli-Strasse in Athen haben und somit ihren Wohnsitz anmelden können.

Der Aufforderung des Gerichts, den Dienstreisebericht über den Arbeitsbesuch des Bundesamtes in Griechenland im Jahre 2008 vorzulegen, der weiteren Aufschluss über die tatsächlichen Zustände in Griechenland geben könnte, ist die Antragsgegnerin nicht nachgekommen.

Die unhaltbaren Zustände in Griechenland haben und hatten international auch bereits folgende Konsequenzen:

- a) Verurteilung Griechenlands durch den Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der Aufnahme-Richtlinie (Urteil vom 19.4.2007 - C-72/06-).

- b) Erneutes Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 31.1.2008: Versäumnis Griechenlands die notwendigen rechtlichen Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Praxis des „Abbruchs des Verfahrens“ vorzunehmen).
- c) Neue Weisungslage des Bundesinnenministeriums: Seit Frühjahr 2008 sollen junge, alte und kranke Flüchtlinge nicht mehr nach Griechenland abgeschoben werden.
- d) UNHCR ruft die Mitgliedsstaaten der EU dringend auf, bis auf weiteres von Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin II-Verordnung abzu-
sehen.
- e) Norwegen hat mit einer Entscheidung des Utlendingsnemnda vom 7. Februar 2008 Überstellungen gemäß der Dublin II-Verordnung nach Griechenland ausgesetzt
- f) Ein belgisches Berufungsgericht (Entscheidung vom 19.10.2007 - Az.: 2769 -) hat die Überstellung eines irakischen Staatsangehörigen nach Griechenland untersagt und festgestellt, dass er dort dem Risiko ausgesetzt sei, einen schwerwiegenden irreparablen Schaden zu erleiden, der von den Versäumnissen Griechenlands herühre, irakische Asylsuchende ausreichend zu schützen
- g) Der oberste Gerichtshof von Großbritannien hat entschieden, dass die Anwendung der Dublin II-Verordnung bezogen auf eine Rücküberstellung nach Griechenland im Widerspruch zu der sich aus Art. 3 EMRK ergebenden Pflicht zur substantiellen Prüfung der möglichen Konsequenzen einer Abschiebung steht.
- h) Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs nach rule 39 (Art. 39 der Verfahrensordnung), in ca. 80 Fällen die Rücküberstellung im Rahmen der Dublin II-Verordnung nach Griechenland zu untersagen (BT-Drucksache 16/11543).

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht auf den Standpunkt stellen, sie unterstelle auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Zusammenarbeit den Mitgliedsstaaten per se,

dass sie die menschenrechtlichen Verpflichtungen beachten. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die Vertragsstaaten der EMRK nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit sind, wenn sie internationale Institutionen und Übereinkommen schaffen, um die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts zu fördern.

Sie können sich ihrer Verpflichtungen dadurch nicht entledigen, sind vielmehr verpflichtet, auch bei Rücküberführungen nach der Dublin II-Verordnung die Relevanz von Artikel 3 EMRK zu prüfen (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Nr. 43844/98 (2000) - 12 IJRL 244-267 in: InfAuslR 7/8-2000, Seite 321 ff.). Dies hat zur Folge, dass dann, wenn ein Asylbewerber schlüssig und überzeugend vorträgt, ihm drohe in Griechenland eine Kettenabschiebung in den Verfolgerstaat, in dem ihm wiederum Folter oder unmenschliche Behandlung drohe, sich eine Überstellung nach der Dublin II-Verordnung verbietet.

Das Gericht macht sich die geschilderten Erkenntnisse zu eigen und beurteilt die Befürchtung des Antragstellers, in Griechenland keinen Zugang zu einem geordneten Asylverfahren zu erhalten, in menschenrechtswidriger Weise behandelt zu werden und sich in der konkreten Gefahr einer Kettenabschiebung über die Türkei in den Irak zu befinden, als glaubwürdig und wahrscheinlich.

Die im Beschluss antragsgemäß ausgesprochene sechsmonatige Aussetzung der Abschiebung steht auch im Einklang mit der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14.5.1996, a.a.O.), dass ein Sonderfall nicht vorliege, wenn sich die ihn begründenden Umstände schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen ließen. Die sechsmonatige Aussetzung ermöglicht nämlich einerseits eine Überprüfung, ob eine grundlegende Verbesserung der Verhältnisse in Griechenland eingetreten ist und eröffnet der Antragsgegnerin auch die Möglichkeit, eine Garantie der griechischen Regierung einzuholen, dass der Antragsteller nicht nur einen Asylantrag stellen kann, sondern in diesem Verfahren unter Einschaltung eines anerkannten Dolmetschers auch seine Asylgründe vortragen kann, Informationen über das Verfahren über einen anerkannten Dolmetscher erhält, er in einer angemessenen Unterkunft ohne Haftcharakter untergebracht wird, sein Lebensunterhalt gegebenenfalls gesichert wird, er im Bedarfsfall Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung erhält, sichergestellt wird, dass er von einem ablehnenden Bescheid innerhalb der Rechtsbehelfsfristen Kenntnis erlangt und die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes im Bedarfsfall er-

möglichst wird. Bei einer entsprechenden individuellen Zusicherung und der Möglichkeit der Überwachung der Zusicherungen durch deutsche Behörden oder der generellen Änderung der angesprochenen Zustände im griechischen Asylverfahren stünde einer Abschiebung nach Griechenland dann nichts entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.:

Lehner